

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/11/3 6Ob771/81, 3Ob568/83, 1Ob667/90, 3Ob514/94 (3Ob515/94), 5Ob334/98y, 1Ob91/99k, 6Ob1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.11.1982

Norm

ZPO §41 F2

Rechtssatz

Sind die beiden Beklagten von einem gemeinsamen Anwalt vertreten, ist der Klägerin gegenüber anzunehmen, dass jeder von ihnen diesem Vertreter die Hälfte der Kosten zu bezahlen hat. Wegen des Obsiegens des Zweitbeklagten ist daher die Klägerin zum Kostenersatz der Hälfte der den Beklagten erwachsenen Kosten gegenüber dem Zweitbeklagten verpflichtet.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 771/81
Entscheidungstext OGH 03.11.1982 6 Ob 771/81
- 3 Ob 568/83
Entscheidungstext OGH 08.06.1983 3 Ob 568/83
Ähnlich
- 1 Ob 667/90
Entscheidungstext OGH 16.01.1991 1 Ob 667/90
nur: Sind die beiden Beklagten von einem gemeinsamen Anwalt vertreten, ist der Klägerin gegenüber anzunehmen, dass jeder von ihnen diesem Vertreter die Hälfte der Kosten zu bezahlen hat. (T1)
- 3 Ob 514/94
Entscheidungstext OGH 13.03.1996 3 Ob 514/94
- 5 Ob 334/98y
Entscheidungstext OGH 12.01.1999 5 Ob 334/98y
Vgl auch; nur T1
- 1 Ob 91/99k
Entscheidungstext OGH 25.05.1999 1 Ob 91/99k
Ähnlich; Beisatz: Bei den von einem gemeinsamen Anwalt vertretenen Erst- bis Drittbeklagten hat jeder von ihnen 1/3 der Gesamtkosten zu tragen. (T2)
Veröff: SZ 72/91
- 6 Ob 188/02v
Entscheidungstext OGH 23.10.2003 6 Ob 188/02v
Vgl; Beis wie T2
- 9 Ob 59/12k
Entscheidungstext OGH 31.07.2013 9 Ob 59/12k
Veröff: SZ 2013/73
- 1 Ob 218/14m
Entscheidungstext OGH 23.12.2014 1 Ob 218/14m
Auch; Veröff: SZ 2014/134

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0036216

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at